

An  
Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Brandenburg  
Landesschiedsgericht  
August-Bebel-Strasse 68

14482 Potsdam

**AZ: LSG-BB-2010.01**  
**Ergänzung zur Klageerwiderung**

In dem Verfahren

**Kläger:** xxxxx

Mitgliedsnummer der Piratenpartei Deutschland: xxxxx

gegen

**Beklagte:**

Piratenpartei Deutschland Kreisvorstand Märkisch-Oderland  
vertreten durch die 1. Vorsitzende Pxxxxx

zu laden über: x

Mitgliedsnummer der Piratenpartei Deutschland: xxxxxx

**Beklagtenvertreter:**

Jxxxxxxx

Mitgliedsnummer der Piratenpartei Deutschland: xxxxxx

ergänzt die Beklagte ihren Sachvortrag nach Vorlage der ergänzenden Äußerungen zur Klageerwiderung/Klage (ohne Datum) des Klägers wie folgt.

## A. Zulässigkeit

Zu den bereits vorgetragenen Gründen der Unzulässigkeit der Klage ist die Klage aus Beklagensicht ferner unzulässig, da aufgrund der Ausführungen des Klägers offensichtlich wird, das dieser irrtümlich davon ausgeht das der amtierende Kreisvorstand Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland vertreten durch die 1. Vorsitzende Pxxxxxx zu beklagen ist. Vielmehr ist der Landesvorstand Brandenburg der Piratenpartei Deutschland vertreten durch den 1. Vorsitzende Axxxxxx zu verklagen.

## B. Begründetheit

### I. Klageberechtigung

In der im Rubrum bezeichneten Sache wurde der Beklagten durch das Landesschiedsgericht am 04.05.2010 mittels E-Mail eine Klageergänzung (ohne Datum) des Klägers zugestellt.

Wie aus der Klageergänzung hervorgeht, verlangt der Kläger von der Beklagten die Vorlage eines schriftlichen Einverständnisses des Klägers zur Gültigkeit der Beschlüsse ohne Versammlung gemäß § 32 (2) BGB. Der Kläger geht somit offensichtlich davon aus, das die Beklagte verantwortlich für die Einberufung der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland vom 31.03.2010 in Strausberg sei.

Die Verantwortung für die Einberufung und Durchführung der genannten Mitgliederversammlung oblag dem Landesvorstand Brandenburg der Piratenpartei Deutschland vertreten durch den 1. Vorsitzende Axxxxxx.

Gemäß § 6 (8) Kreissatzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland war der Kreisvorstand des Kreisverbandes nach der Amtsniederlegung des Kreisschatzmeisters nicht mehr handlungsfähig. Sitzungsgemäß wurde daraufhin durch den Landesvorstand zur Neuwahl des Kreisvorstandes eine Mitgliederversammlung einberufen.

Der jetzige Kreisvorstand war erst am Tag nach der Mitgliederversammlung, also erst am 01.04.2010 rechtmäßig im Amt. Der Klagegegenstand bezieht sich aber laut Klägervortrag auf den 31.03.2010. Für die Zeit seit der Amtsniederlegung des Kreisschatzmeisters bis zum 01.04.2010 handelte der Landesvorstand verantwortlich, da der verbliebene Kreisvorstand handlungsunfähig war.

Die Beklagte ist somit zwar Partei des Rechtsstreits, die Klage ist aber unbegründet.

## II. Ergänzender Sachvortrag aus Beklagtensicht

1. Der Kläger behauptet, auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland vom 31.03.2010 in Strausberg wurden durch die telefonische Teilnahme eines Kreismitgliedes seine Rechte erheblich verletzt, da ihm ein Recht zur telefonischen Teilnahme nicht eingeräumt wurde.

Darüber hinaus führt der Kläger weiter an, dass einzig dem Bundesvorstand das Recht eingeräumt wird, auch mittels Telefonkonferenzen Beschlüsse zu fassen. Für Parteitage bestünde eine solche Regelung nicht. Eine telefonische Teilnahme ist somit nicht zulässig.

Der Kläger versucht folglich ein Recht einzuklagen, dessen Gültigkeit er selbst aberkennt.

Es ist evident das man kein Recht verwehren kann, dessen Existenz der vermeintlich Geschädigte selbst bestreitet.

Der Parteivortrag ist nicht substantiiert, die Klage daher abzuweisen.

2. Die Beklagte weist nochmals darauf hin, dass zuerst die Beschlussfähigkeit der Versammlung, hilfsweise auf Grundlage der übergeordneten Bundessatzung der Piratenpartei Deutschland festgestellt wurde und erst nach Eröffnung der Mitgliederversammlung die Versammlung selbst, einstimmig, auf Grundlage eines Geschäftsordnungsantrages die telefonische Teilnahme eines Kreismitgliedes zugelassen hat. Dieses wurde unbesehen der Person beschlossen. Geschäftsordnungsanträge sind zu jederzeit zulässig.

3. Aufgrund der Klageergänzung des Klägers und der darin wiederholten Forderung nach Einhaltung eines Quorums, verweist die Beklagte darauf das es sich bei der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland vom 31.03.2010 in Strausberg nicht um einen regulären Kreisparteitag, sondern um eine Mitgliederversammlung zur außerordentlichen Neuwahl des Kreisvorstandes handelte, die in Verantwortung durch den Landesvorstand Brandenburg einberufen wurde.

Unbeschadet der Tatsache, dass wie bereits in der Klageerwiderung vom 17.04.2010 vorgetragen, ein Quorum aus Beklagtensicht generell für den Kreisverband Märkisch-Oderland nicht zulässig ist, ist eine Regelung eines Quorums für eine durch den Landesvorstand einberufene Gesamtmitgliederversammlung zum Zwecke der außerordentlichen Neuwahl des Kreisvorstandes in der Kreissatzung nicht getroffen worden und daher nicht existent.

Der Landesvorstand beruft die Mitgliederversammlung zur außerordentlichen Neuwahl des Kreisvorstandes kraft eigenen Einberufungsrechts ein. Somit gilt hier die Kreissatzung nicht.

4. Hilfsweise verweist die Beklagte erneut auf die geltende Rechtsprechung, das selbst bei einem erforderlichen und verfehlttem Quorum die gefassten Beschlüsse und Wahlen nicht ungültig sind.

Im Verbandsrecht ist jedenfalls für den Bereich der GmbH, für die in § 50 GmbH-Gesetz eine dem § 37 BGB entsprechende Regelung gilt, anerkannt, dass Beschlüsse, die auf Mitgliederversammlungen gefasst worden sind, obwohl das für die Versammlung erforderliche Quorum nicht erreicht wurde, nicht zu ihrer Anfechtbarkeit berechtigen (vgl. Scholz-Karsten Schmidt, GmbH-Gesetz, 6. Aufl., § 50 Anm. 16).

Es bestehen keine Bedenken, wegen der übereinstimmenden Interessenlage diese Rechtsfolge auch auf das Vereinsrecht und damit auch das Parteienrecht zu übertragen. Denn es ist anerkannt, dass die allgemeinen Grundsätze des Vereinsrechts in der Regel auch für die politischen Parteien gelten (vgl. den Beschluss des Bundesparteigerichts vom 25.3.1981 aaO. mit Nachweisen).

Strausberg, den 17.05.2010

Gezeichnet:

Jxxxxxxx

Beklagtenvertreter